

Ob ein Verbrechen, nach allgemeinen Begriffen, für entzehend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahloerfammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die betreffende Kammer.

§. 6.

Die Wahlmänner werden von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt.

Wahl der Wahlmänner durch die Stimmberechtigten.

§. 7.

Die Wahlmänner wählen, ohne auf ihr eignes Mittel beschränkt zu seyn, die Landtagsabgeordneten aus der gesammten Anzahl Derjenigen ihrer Klasse, ihres Wahlbezirks, welche die dazu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben (Wählbare).

Wer durch die Wahlmänner zum Abgeordneten gewählt werden könne.

§. 8.

Zur Wahlfähigkeit als Landtagsabgeordnete in allen drei Klassen sind ein Alter von 30 Jahren und die §. 5. aufgeführten Eigenschaften der Stimmberechtigung erforderlich, jedoch, soviel die Ansfähigkeit betrifft, unter den hinsichtlich der städtischen Abgeordneten §. 56. und 60. gemachten Ausnahmen.

Allgemeine Erfordernisse zur Wählbarkeit als Abgeordneter.

§. 9.

Ein in ausländischem activen Dienste stehender ist als Abgeordneter schlechterdings wahlunfähig, als Wählender aber wie andere stimmberechtigt.

Ausschließung ausländischer Diener von wählbar.

§. 10.

Kommen über die Befugniss zu wählen, oder gewählt zu werden, Zweifel vor, so werden diese, außer dem §. 5. zu k. bemerkten Falle, von der Regierungsbefehde entschieden. Von deren Entscheidung findet der Recurs, soviel die Wahlmänner betrifft, an die höchste Staatsbefehde, in Hinsicht der Abgeordneten an die betreffende Kammer Statt, welcher die diesfällige Entscheidung zusteht.

Entscheidung des Zweifel über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

§. 11.

Die Stimmberechtigten und Wahlmänner dürfen sich nur in Folge landesherrlicher Aufforderungen versammeln; ein nicht angeordneter Zusammentritt, um unter sich eine Verabredung über Gegenstände der Wahlhandlungen zu treffen, ist als gesetzwidrige Zusammenkunft zu betrachten und als solche strafbar.

Zusammentritt der Stimmberechtigten und Wahlmänner.

§. 12.

Die Erwählung muß aus der freien Überzeugung der Wählenden hervorgehen. Wer auf solche durch Geschenke, Drohungen oder Versprechungen einzuwirken sucht

Wahl nach freier Überzeugung.